

40. Zur Auslegung des § 6 des preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211).

VII. Zivilsenat. Urt. v. 28. Oktober 1930 i. S. N. M. GmbH. (Befl.)
w. N. (Rl.). VII 123/30.

I. Landgericht Halle a. S.

In einem nach dem preußischen Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 eingeleiteten Verfahren wurde ein dem Kläger gehöriges Grundstück von 23,31 ar Größe zugunsten der Beklagten enteignet. Planfeststellung und Besitzeinweisung erfolgten am 12. November 1928 und wurden rechtskräftig. Durch Beschluß des Regierungspräsidenten zu M. vom 26. April 1929, zugestellt am 1. Mai 1929, wurde die Enteignung und Eigentumsüberweisung ausgesprochen mit der Maßgabe, daß der Eigentumsübergang mit dem Tage der rechtmäßigen Zahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Entschädigung für die Entziehung des Grundeigentums statfinde; diese wurde zugleich auf 24626 RM. festgesetzt mit der Bestimmung, daß sie vom Tage der Besitzeinweisung ab mit einem Satze von 1% über Reichsbankdiskont zu verzinsen sei. Der Kläger hält diese Entschädigung für unzureichend und fordert darüber hinaus noch 26192,50 RM. Seine innerhalb der Frist des § 30 preuß. EnteignG. erhobene Klage ist auf Zahlung der beiden Summen, also von insgesamt 50818,50 RM. mit Zinsen gerichtet. Das Landgericht sprach durch Teilurteil dem Kläger den im Beschlusse vom 26. April 1929 festgesetzten Betrag von 24626 RM. nebst 1% Zinsen über Reichsbankdiskont seit dem 12. November 1928 zu, indem es, entgegen der Auffassung der Beklagten, die Fälligkeit bejahte. Die von der Beklagten unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Entscheidend ist allein die Frage, ob der dem Kläger in dem Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbeschluß vom 26. April 1929 zugesprochene, von der Beklagten nicht beanstandete Entschädigungsbetrag schon fällig geworden ist. Wäre das ordentliche Enteignungsverfahren des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1874 maßgebend, so würde die Frage zweifellos zu verneinen sein. Denn es ist anerkanntes Rechts, daß die im Verwaltungsverfahren nur vorläufig festgesetzte Höhe der Entschädigung dann jede Bedeutung verliert, wenn nach § 30 EntG. der Rechtsweg beschritten wird, und daß in solchem Falle das rechtskräftige richterliche Urteil in vollem Umfang an die Stelle des Beschlusses der Verwaltungsbehörde tritt (RGZ. Bb. 12 S. 299, Bb. 86 S. 43). Im letzterwähnten Erkenntnis wird hervorgehoben,

daß es sich in dem zu entscheidenden Falle nicht um das Dringlichkeitsverfahren nach § 34 EntG. handle. Dieses Verfahren liegt auch hier nicht vor, sodaß sich ein Eingehen auf die abweichende Regelung erübrigt, die danach gelten würde. Die vom Vorberrichter hierzu angestellten Erwägungen sind für die Entscheidung um so weniger von Bedeutung, als nach Inhalt und Zweck des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 unbedenklich anzunehmen ist, daß dessen Vorschriften, die eine noch weitergehende Beschleunigung des Verfahrens erreichen wollen, für ihren Anwendungsbereich jede Anwendbarkeit des § 34 EntG. ausschließen. Im wesentlichen Teil seiner Entscheidungsgründe sucht der erste Richter denn auch seine Ansicht, die im Beschluß vom 26. April 1929 festgesetzte Entschädigungssumme sei fällig, aus § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 zu rechtfertigen. Die Auslegung, die er dieser Vorschrift gegeben hat, wird von der Revision als rechtsirrig beanstandet; und in der Tat kommt es nur hierauf an.

Der von der vorläufigen Besitzeinweisung handelnde § 6 a. a. O. regelt zunächst in den beiden ersten Sätzen des Abs. 1 die Befugnis des Regierungspräsidenten, den Unternehmer auf Antrag vorläufig in den Besitz der zu enteignenden Grundstücke einzuweisen, sowie das Recht der Beteiligten, den Zustand der Grundstücke in jenem Zeitpunkt feststellen zu lassen. In den Sätzen 3, 4 und 5 des Abs. 1 heißt es dann weiter:

Dem Besitzer des Grundstücks ist der durch die Einweisung entstandene, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

Der anschließende Abs. 2 lautet:

Die Entschädigung (Abs. 1) ist tunlichst bereits in dem Beschluß, durch den der Unternehmer in den Besitz eingewiesen wird, festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen; wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf den Antrag des Besitzers der Beschluß aufzuheben.

Schließlich heißt es im Abs. 3:

Der Beschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden . . . (folgen in zwei Sätzen Be-

stimmungen über die Beschwerde gegen den Beschluß). . . . Gegen die Entscheidung über eine Entschädigung ist der Rechtsweg gemäß § 30 des Enteignungsgesetzes zulässig.

Aus diesen Vorschriften geht klar hervor, daß das Gesetz hier zwei verschiedene Entschädigungen im Auge hat. Mit der „für die Enteignung zu gewährenden Entschädigung“, wovon Abs. 1 Satz 4 des § 6 spricht, ist offenbar die eigentliche, im II. Titel (§§ 7 flg.) des Gesetzes vom 11. Juni 1874 behandelte Entschädigung für die Entziehung (oder Beschränkung) des Grundeigentums gemeint. Führtwegen ist nur die in jenem Satze ersichtliche Verzinsungsvorschrift getroffen worden; der übrige Inhalt des § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 bezieht sich nicht auf sie. Die „Entschädigung“, von der im Abs. 2 Satz 1 und im Abs. 3 Satz 4 das. die Rede ist und mit der es auch die Vorschriften im Abs. 1 Satz 3 und 5 und im Abs. 2 Satz 2 zu tun haben, bedeutet hingegen eine besondere Schadloshaltung, die dem von der vorläufigen Einweisung des Unternehmers in den Besitz betroffenen Besitzer des Grundstücks für den Besitzverlust zugestanden wird, ohne Rücksicht darauf, ob er zugleich Eigentümer ist. Diese Entschädigung hat das Gesetz von 1922 neu eingeführt für die Fälle, die es im § 1 Abs. 1 als einer besonderen Beschleunigung bedürftig bezeichnet; dem letzteren Zwecke dient natürlich ganz besonders eine möglichst schleunige Einweisung des Unternehmers in den Besitz des zu enteignenden Geländes. Daß mit der „Entschädigung“ im Abs. 2 Satz 1 des § 6 a. a. D. keinesfalls die eigentliche Enteignungsent­schädigung gemeint sein kann, erhellt mit Deutlichkeit schon aus dem Inhalt des Abs. 2. Denn es hätte unmöglich im Satz 1 das. angeordnet werden können, daß die Hauptentschädigung bereits im Besitzeinweisungsbeschluß festgestellt werden sollte; gerade weil dies regelmäßig dann noch nicht angeht, macht sich ja die im § 6 a. a. D. geordnete vorläufige Maßnahme der Besitzeinweisung nötig (vgl. dazu auch § 6 Abs. 1 Satz 2). Ebenso läßt die Vorschrift im Abs. 2 Satz 2 (2. Halbsatz) klar erkennen, daß hier nur jene Sonderentschädigung gemeint sein kann; denn eine Aufhebung des die Hauptentschädigung für den Eigentümer feststellenden Beschlusses könnte auf den Antrag des Besitzers — der nicht der Eigentümer zu sein braucht — keinesfalls in Frage kommen; zudem soll der Nachteil, der dem die Zahlung (der Sonderentschädigung) schuldhaft verzögernden Unternehmer angedroht wird, offensichtlich darin bestehen,

daß ihm zufolge der Wiederaufhebung des Besitzeinweisungs-Beschlusses der eingeräumte Besitz wieder entzogen wird. Endlich zeigt auch der Schlußsatz im Abs. 3 des § 6 die Richtigkeit der hier vertretenen Auslegung; denn es wäre nicht erforderlich gewesen, da selbst die Zulassung des Rechtswegs gemäß § 30 EntG. auszusprechen, wenn mit dem auch dort gebrauchten Worte „Entschädigung“ die Hauptentschädigung gemeint wäre. Für diese gilt nämlich schon nach der im § 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1922 angeordneten Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes von 1874 der in § 30 das. ausgesprochene Grundsatz.

Demnach ist die Auffassung des Vorderrichters abzulehnen, daß im § 6 Abs. 2 des Gesetzes von 1922 die alsbaldige Zahlung der Enteignungs-Hauptentschädigung angeordnet wäre, um die es sich im Rechtsstreit allein handelt. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift kann die Ansicht des Landgerichts nicht stützen. In der dem Gesetzentwurf beigegebenen amtlichen Begründung (Druckf. des Preuß. Landtags, 1. Wahlperiode, Nr. 3252 Bd. 6 S. 3843 ffg.) wird die hier zur Erörterung stehende Frage nicht berührt. Der Landtag nahm in seiner 162. Sitzung vom 7. Juli 1922 alle drei Lesungen des Gesetzentwurfs ohne Aussprache vor und stimmte diesem ohne jede Abänderung zu (Sitzungsber. der 1. Wahlperiode Bd. 8 Sp. 11812/11813). Meher behandelt in seinem Kommentar zum Enteignungsgesetz (3. Aufl. 1927) auch das Gesetz von 1922. Am Schluß der Einleitung (S. 19/20) gibt er kurz die wesentlichen Neuerungen an, welche dieses Gesetz bringt. Auf S. 20 äußert er sich wie folgt:

Dagegen kann abweichend vom gewöhnlichen und vom dringlichen Verfahren im vereinfachten Verfahren der Besitz des zu enteignenden Grundeigentums schon vor Feststellung der Entschädigung durch den Regierungspräsidenten vorläufig auf den Unternehmer übertragen werden, wenn nur die Planfeststellung stattgefunden hat. Die Entschädigung für den vorzeitigen Besitzverlust soll alsbald festgestellt und vergütet werden.

Hieraus ergibt sich, daß auch Meher die hier vertretene Auslegung des § 6 des Gesetzes von 1922 billigt; er hält sie offenbar für selbstverständlich.

Die Ansicht des Landgerichts, daß die vom Kläger zu beanspruchende Enteignungs-Hauptentschädigung in Höhe von 24 626 RM.

bereits fällig sei, ist also unhaltbar. Das angefochtene Teilurteil ist demnach aufzuheben. Auf die von der Beklagten beantragte Abweisung des Teilanspruchs, auf den sich das Urteil erstreckt, ist aber deshalb nicht zu erkennen, weil dessen Fälligkeit noch während dieses Rechtsstreits, nämlich alsbald nach der Feststellung der gesamten — mindestens zum Betrag jenes Teilanspruchs unzweifelhaft begründeten — Entschädigungsforderung des Klägers eintreten wird.